

S a t z u n g

des Seniorenbeirates der Stadt Waltrop

vom 25.11.2014

in der 2. Änderungsfassung vom 27.03.2025



Auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils gültigen Fassung (GO NRW) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Senior:innen in der Stadt Waltrop verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Altersgruppe an der politischen Willensbildung in besonderer Form zu beteiligen und ihr die Möglichkeit einzuräumen, ihre speziellen Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Der Seniorenbeirat der Stadt Waltrop (nachfolgend Seniorenbeirat genannt) ist die Interessenvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Seniorenarbeit.

Der Seniorenbeirat versteht Seniorenpolitik in der Stadt Waltrop als eine Querschnittsaufgabe mit vielen Handlungsfeldern, entsprechend den vielfältigen Bedürfnissen und Interessen der älteren Generation. Alle Aspekte der Altenhilfe gehören ebenso dazu wie Sozial- und Wohnungspolitik, Stadtentwicklung, Verkehr, Kultur- und Bildungspolitik sowie Fragen der Sicherheit.

Der Seniorenbeirat steht für gesellschaftliche Vielfalt. Menschen sind dazu aufgerufen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft, ihrem religiösen und kulturellen Hintergrund, die Interessen der älteren Bevölkerung zu vertreten.

Mit dieser Aufgabenstellung hat der Rat der Stadt Waltrop im September 2005 erstmalig die Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen. Seither hat sich der jeweils neu gewählte Rat der Stadt Waltrop einstimmig für eine Fortführung des Seniorenbeirates und seiner erfolgreichen Arbeit ausgesprochen. Der jeweils neu gewählte Rat soll/kann/wird über die Fortführung der Arbeit des Seniorenbeirates entscheiden.

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senior:innen in der Stadt Waltrop.

(2) Der Seniorenbeirat wirkt bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senior:innen mit. Er ist keine zusätzliche Organisation sozialer Hilfen und tritt nicht in Konkurrenz zu diesen auf. Er ist ein überparteiliches, überkonfessionelles und verbandsunabhängiges Gremium der Willensbildung und Beratung in Seniorenfragen.

(3) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative; er stößt als Impulsgeber seniorenrelevante und -politische Initiativen, Themen und Veranstaltungen an. Er tritt hierbei grundsätzlich nicht selbst als Veranstalter mit den hieraus entstehenden rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen auf, sondern er bedient sich der Hilfe geeigneter öffentlicher oder privater Kooperationen. Ausgenommen hiervon sind Sonderveranstaltungen mit einem speziellen örtlichen oder überörtlichen seniorenpolitischen Bezug oder Thema (z. B. Seniorenmesse, Fachveranstaltungen anderer Ausschüsse), die der Seniorenbeirat im Rahmen seiner rechtlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten allein oder ebenfalls mit Hilfe von Kooperationen organisieren und durchführen kann.

(4) Der Seniorenbeirat berät den Rat der Stadt Waltrop über die zuständigen Fachausschüsse und unterbreitet ihm, den Fachausschüssen sowie der Verwaltung Vorschläge. Er kann im Rahmen seiner Möglichkeiten auch Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die die Waltroper Senior:innen betreffen, beraten. Er führt keine Rechtsberatung durch und verweist juristisch Ratsuchende an die hierfür zuständigen Stellen und Institutionen.

(5) Der Seniorenbeirat erarbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen von Senior:innen. Er macht die verantwortlichen Stellen auf örtlicher und überörtlicher Ebene auf spezifische Probleme der Senior:innen und verfolgt deren Berücksichtigung und Umsetzung.

(6) Der Seniorenbeirat intensiviert und fördert das ehrenamtliche Engagement von Senior:innen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Er fördert den Austausch und die Solidarität zwischen den Generationen.

(7) Über die Teilnahme von Beiratsmitgliedern an Arbeitstagungen, Schulungen, Besichtigungen, Informationsveranstaltungen etc. beschließt der Seniorenbeirat im Einzelfall und unter Beachtung der satzungsgemäßigen Ziele gemäß Absätze 1-6 und der Regelungen über die Finanzierung des Beiratsarbeit nach § 10.

§ 2

Ehrenamtlichkeit

(1) Die Tätigkeit im und für den Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Die dem Seniorenbeirat zur Verfügung gestellten Finanzmittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke nach § 1 Absätze 1-6 verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus diesen Finanzmitteln. Das Nähere regelt § 10.

§ 3

Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner:innen

Jede:r Einwohner:in hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen in Angelegenheiten, die die älteren Bewohner:innen der Stadt betreffen, an den Seniorenbeirat zu wenden. Die Zuständigkeiten der nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Organe werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

Beteiligungsrechte

- (1) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele nach § 1 kann der Seniorenbeirat Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben, die gegebenenfalls an den Rat über die zuständigen Fachausschüsse sowie auch unmittelbar an diese weiterzuleiten und dort baldmöglichst zu behandeln sind.
- (2) Der Bürgermeister und Verwaltung haben den Seniorenbeirat auf Sachverhalte, die die Belange älterer Einwohner:innen nach § 1 betreffen können, rechtzeitig hinzuweisen.

§ 5

Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates

- (1) Die Teilnahme von Beiratsmitgliedern in den Fachausschüssen richtet sich nach der jeweils gültigen Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Waltrop. Die Benennung und Entsendung der Mitglieder zu den Ausschüssen regelt der Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Senior:innen betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in Bereichen wie z. B.
 - Stadt- und Verkehrsplanung,
 - ÖPNV und Verkehrssicherheit,
 - Altenwohnungen und Altenpflege,
 - Freizeit- und Sportangebote,
 - Sozial- und Gesundheitswesen und
 - Weiterbildung und Kultur.
- (3) Die in die Fachausschüsse entsandten Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten die Einladungen zu den angegebenen Ausschusssitzungen zur Kenntnis.

§ 6

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als **stimmberechtigte Mitglieder** insgesamt 10 Vertreterinnen und Vertreter an, davon:
 - a) 5 Mitglieder aus der Delegiertenbenennung (Listenplätze 1-5),
 - b) 5 Mitglieder aus der Zufallsauslosung (Listenplätze 1-5),
 - c) jeweils 5 Personen aus der Delegiertenbenennung und Zufallsauslosung, die in der Reihenfolge ihrer Auslosung (Listenplätze 1-5) den dieser Reihenfolge entsprechenden Mitgliedern nach Buchstaben a) und b) namentlich als Vertreter für den Verhinderungsfall zugeordnet sind.

- (2) Dem Seniorenbeirat gehören ferner als **nicht stimmberechtigte Mitglieder**
 - a) die benannten bzw. ausgelosten Stellvertreter:innen sowie
 - b) je eine Person der im Rat der Stadt Waltrop vertretenen Fraktionen und deren Stellvertreter beratend an. Ändert sich die Anzahl der im Rat der Stadt Waltrop vertretenen Fraktionen, wird die Zahl der beratenden Mitglieder zeitgleich entsprechend angepasst, ohne dass es hierzu einer Änderung der Satzung bedarf.
- (3) Die Vertreter:innen der Verwaltung gehören dem Seniorenbeirat mit beratender Funktion an.
- (4) Die Wahlordnung enthält die näheren Bestimmungen zum Wahlverfahren, zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit, zum eventuellen Mandatsverlust und Mandatsende sowie nähere Regelungen über die Stellvertreter:innen und die Ersatzmitgliedschaft.
- (5) Die Vertreter:innen der im Rat vertretenen Fraktionen können sachkundige Personen mit Erstwohnsitz in Waltrop sein. Sie können jeweils eine Person für den Fall ihrer Verhinderung benennen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Die nach § 6 Absatz 1 und b) gewählten 10 stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates wählen bei der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine:n Vorsitzende:n und zwei stellvertretende Personen in den Vorstand in getrennten Wahlgängen.
- (2) Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes auch durch geheime Abstimmung.
- (3) Die drei Vorstandsmitglieder vertreten den Seniorenbeirat gegenüber den Fachausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ nach außen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die drei Vorstandsmitglieder bilden zusammen den Vorstand, der in dringenden Fällen, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, für den ganzen Beirat entscheiden kann. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind über eine Entscheidung nach Satz 1 in der nächstmöglichen Beiratssitzung vom Vorstand zu informieren.

§ 8 Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat hat eine vom Rat der Stadt Waltrop festgelegte und verabschiedete Geschäftsordnung.
- (2) Der Seniorenbeirat wird bis zu seiner konstituierenden Sitzung vom Bürgermeister einberufen. Bis zur Wahl des Vorstands leitet der Bürgermeister die Sitzung.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.

- (4) Die Einladungen zu den Beiratssitzungen sind analog zu den Regelungen der Geschäftsordnung des Rates geregelt.
- (5) Der Seniorenbeirat kann zu einzelnen Beratungsgegenständen der Bürgermeister oder von ihm Beauftragte sowie sonstige sachkundige Personen hinzuziehen.
- (6) Die Geschäftsführung für den Seniorenbeirat und die Schriftführung in den Sitzungen werden vom Fachbereich Jugend, Soziales und Schule der Stadt Waltrop wahrgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Bildung von Arbeitskreisen

- (1) Der Beirat kann für spezielle Aufgaben, Themen, Projekte oder Fragestellungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 1-6 nach Bedarf dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Die Arbeitskreise dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse und reichen diese an den Vorstand und die Geschäftsführung weiter. Die Arbeitsgruppen bestimmen aus ihrer Mitte eine Person mit Sprecherfunktion sowie eine Person für die Protokollerstellung. In den Sitzungen des Seniorenbeirates wird sodann über die aktuellen Arbeitsergebnisse und Projekte berichtet.
- (2) In den Arbeitskreisen nach Absatz 1 können neben den gewählten Beiratsmitgliedern nach § 6 Absätze 1 und 2 auch interessierte Bürger:innen mitarbeiten, die nicht Mitglieder des Seniorenbeirats sind.

§ 10

Finanzierung der Beiratsarbeit

Für seine Arbeit und zur Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, kann der Rat der Stadt Waltrop dem Seniorenbeirat im Rahmen des städtischen Haushalts einen jährlichen Festbetrag zur Verfügung stellen. Diese Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 1-6 zu verwenden und beinhalten neben den Geschäftsausgaben auch Fahrtkostenentschädigungen, Teilnahme- und Fortbildungskosten sowie persönliche Auslagen der Beiratsmitglieder.

§ 11

Berichterstattung

In Kooperation mit dem mit dem Fachbereich Jugend, Soziales und Schule kann der Seniorenbeirat im Fachausschuss der Stadt Waltrop über seine Arbeit berichten.

§ 12

Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Seniorenbeirat kann Änderungen vorschlagen, im Übrigen soll er vor Änderungen gehört werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme und Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Waltrop am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Waltrop am 27.03.2025 2. Änderungssatzung des Seniorenbeirates der Waltrop Waltrop vom 25.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der, in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 27.03.2025

(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister